

Reglement Elternrat

Schulhaus Oberseen
Primar- & Sekundarstufe

I. Allgemein

Ziff. 1: Inhalt

1.1 Gestützt auf § 55 des Volksschulgesetzes (VSG) sowie § 65 der Volksschulverordnung (VSV) bewilligt die Kreisschulpflege Seen Mattenbach das Reglement für den Elternrat des Schulhauses Oberseen (Primar- und Sekundarstufe), nachträglich «Elternrat Oberseen» genannt. Der Elternrat Oberseen ist konfessionell, politisch sowie kulturell neutral und arbeitet nicht gewinnorientiert.

1.2 Der Elternrat Oberseen stellt die institutionalisierte Elternmitwirkung auf Klassen- und Schulebene dar. Unter Elternmitwirkung fallen Formen der Zusammenarbeit zwischen Elternschaft bzw. anderen gesetzlichen Vertretungen (nachfolgend Eltern genannt) der Schulkinder mit der Lehrerschaft, den Schulleitungen und der Kreisschulpflege.

1.3 Die Mitwirkung der Eltern ist im Betriebs-Reglement der Primar- und Sekundarschule geregelt.

Ziff. 2: Zweck

2.1 Der Elternrat Oberseen fördert den Kontakt und den Informationsaustausch sowie die gegenseitige Wertschätzung und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten. Mittels der Zusammenarbeit soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind gestärkt und die Schulqualität gefördert werden.

2.2 Die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder ist nicht Gegenstand der institutionalisierten Elternmitwirkung. Hier sind persönliche Gespräche zwischen den Betroffenen nötig.

2.3 Themen wie Promotion, Klassenzuteilung, Wahl der Lehrmittel sowie Methoden und Inhalte des Unterrichts gehören nicht zum Mitsprachebereich des Elternrats Oberseen. Der Elternrat Oberseen übt keine Aufsichts- und Kontrollfunktion aus. Für den gesamten Bereich der Personalpolitik (Anstellung, Führung, Beurteilung ...) ist die Kreisschulpflege Seen Mattenbach unter weitgehender Mitwirkung der Schulleitungen zuständig.

Ziff. 3: Organe

3.1 Die Organe der Elternmitwirkung sind
- die Elternrunde auf Klassenebene (vgl. Ziff. 6:)
- der Elternrat auf Schulebene (vgl. Ziff. 8:)

3.2 Die Mitwirkung der Eltern ist ehrenamtlich und somit unentgeltlich.

Ziff. 4: Wahlen und Abstimmungen

4.1 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Auf Klassenebene hat die Elternschaft pro Kind eine Stimme. Auf Schulebene hat jede Klasse eine Stimme.

4.2 Wiederwahlen sind möglich.

Ziff. 5: Räumlichkeiten

5.1 Die Schule stellt dem Elternrat Oberseen die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Elternrat Oberseen kann die schulische Infrastruktur (Kopierer, Papier, Porti ...) und die Verteilkanäle der Schule nutzen. Für Projekte und Anlässe stehen finanzielle Mittel im Rahmen des Budgets der Schule zur Verfügung.

II. Klassenebene

Ziff. 6: Organisation

- 6.1 Alle Eltern einer Klasse bilden die Klassenelternrunde. Die Klassenelternrunde versammelt sich mindestens einmal pro Schuljahr. Auf Wunsch der oder des Klassendelegierten, der Lehrpersonen oder wenn die Eltern von fünf Kindern der Klasse dies verlangen, auch zusätzlich.
- 6.2 Jeweils im ersten Quartal eines Schuljahres findet ein Elternanlass statt, bei welchem die Klasseneltern eine Klassendelegierte oder einen Klassendelegierten sowie dessen Stellvertretung wählen. Der oder die Delegierte vertritt die Klasseneltern im Elternrat.
- 6.3 Die Amtsdauer eines/einer Klassendelegierten sowie deren Stellvertretung beträgt ein Jahr. Klassendelegierte können wiedergewählt werden.
- 6.4 Findet eine Versammlung der Klasseneltern ohne Beisein der Lehrperson statt, wird diese von der Klassendelegierten oder vom Klassendelegierten vorgängig über Datum und Traktanden und anschliessend über die Resultate informiert.
- 6.5 Die weitere Zusammenarbeit zwischen der oder dem Klassendelegierten und der Lehrperson wird individuell geregelt. Dazu gehören unter anderem Einladung, Traktandenliste, Beizug eines Kulturdolmetschers, Sitzungsleitung, Information abwesender Klasseneltern, etc.
- 6.6 Auf fremdsprachige Eltern ist Rücksicht zu nehmen.

Ziff. 7: Aufgaben

- 7.1 Die Zusammenkünfte der Klasseneltern dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch über Erziehung in Schule und Familie, der Diskussion aktueller Fragen der Schulklasse sowie der Suche nach möglicher Mithilfe beim Lösen anstehender Schulprobleme. Die Lehrpersonen haben Gelegenheit, unter anderem über Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts zu informieren.
- 7.2 Die Klasseneltern können in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen geeignete Formen der Elternmitwirkung im Unterrichtsgeschehen und zugunsten des Schulhausklimas entwickeln.
- 7.3 Die oder der Klassendelegierte sorgt für den Austausch und den Informationsfluss zwischen Klasseneltern und Elternrat.

III. Schulebene

Ziff. 8: Organisation

- 8.1 Die Klassendelegierten aller Klassen sowie deren Stellvertreter bilden den Elternrat der Schule. Bei Wahlen oder Abstimmungen ist pro Klasse nur eine Stimme gültig.
- 8.2 Die Abstimmungen und Wahlen des Elternrats werden mit einfachem Mehr durchgeführt. Stimmenthaltungen sind möglich. Die Stellvertretung abwesender Delegierter ist nur durch ihre gewählten Stellvertreter möglich.
- 8.3 Die Schulleitungen und je eine Lehrperson der Primar- und Sekundarstufe nehmen an den Plenarversammlungen des Elternrats beratend teil. Je nach Thema hat auch die Kreisschulpflege, Hauswartung und eine Schüler/-innendelegation mit beratender Stimme Einsitz.
- 8.4 Der Elternrat versammelt sich je nach Bedarf sowie auf Antrag des Vorstands, von fünf Klassendelegierten, der Schulleitungen oder der Kreisschulpflege, mindestens aber einmal pro Semester zur Plenarversammlung.
- 8.5 Die Einladung zu einer Plenarversammlung erfolgt durch den Vorstand nach Rücksprache mit den Schulleitungen.

Ziff. 9: Aufgaben

- 9.1 Im Elternrat werden Themen besprochen, die sich an den Zusammenkünften der Klasseneltern sowie den Sitzungen der Lehrerschaft oder der Kreisschulpflege als bedeutend für die ganze Schule erwiesen haben. Der Elternrat unterstützt die Schule in ihrer Öffentlichkeitsarbeit.
- 9.2 In Absprache mit den Schulleitungen werden die Eltern aller Klassen regelmässig vom Vorstand via allgemeine Informationsmittel der Schule über die Arbeit im Elternrat unterrichtet.
- 9.3 Der Elternrat hat das Recht, schriftlich Anträge an den Schüler/-innenrat, an die Schulkonferenz, an die Schulleitungen, sowie an die Kreisschulpflege zu stellen. Der Elternrat kann Stellung nehmen zu Anträgen des Schüler/-innenrats, der Schulkonferenz, der Schulleitungen sowie der Kreisschulpflege.
- 9.4 Ein Mitglied des Elternrats kann auf Einladung an einer Sitzung der Schulkonferenz teilnehmen.
- 9.5 Der Vorstand des Elternrats ist Ansprechperson für den Schüler/-innenrat, die Schulkonferenz, die Schulleitungen und die Kreisschulpflege. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Mitglieder der Kreisschulpflege einmal jährlich an einer Sitzung persönlich über die Arbeit im Elternrat zu informieren.

Ziff. 10: Konstituierung

- 10.1 Der Elternrat wählt jährlich einen Vorstand. Der Vorstand besteht i.d.R. aus 5 Mitgliedern; einem Präsidenten/einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, einem Aktuar/einer Aktuarin und i.d.R. zwei weiteren Mitgliedern.
- 10.2 Die Amtsdauer für ein Vorstandsmitglied ist unbegrenzt unter der Bedingung, dass er oder sie noch ein Kind an der Schule hat. Übergangsfristen von einem Jahr sind zulässig.
- 10.3 Der Elternrat organisiert sich selbst.

Ziff. 11: Leitfaden

- 11.1 Der Elternrat bildet je nach Bedarf projektbezogene Arbeitsgruppen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch die Klassendelegierten sowie deren Stellvertreter gebildet. Bei Bedarf können die Arbeitsgruppen weitere Personen, die nicht dem Elternrat angehören, beiziehen.
- 11.2 Die Arbeitsgruppen orientieren den Vorstand vorgängig und regelmässig über ihre Tätigkeiten, mindestens einmal halbjährlich.
- 11.3 Auftritte im Namen des Elternrats können von Arbeitsgruppen nur nach vorgängiger Absprache mit dem Vorstand durchgeführt werden.
- 11.4 Im Übrigen organisieren die Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit selbständig.
- 11.5 Die Daten der Plenarversammlungen des Elternrats werden jährlich im Voraus vom Vorstand in Absprache mit den Schulleitungen festgelegt. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen im Voraus.
- 11.6 Das Beschlussprotokoll der Plenarversammlung wird spätestens vier Wochen nach Sitzungsdatum allen Mitgliedern des Elternrats inkl. Stellvertretung, den Delegierten, der Kreisschulpflege sowie den Schulleitungen zugestellt.
- 11.7 Die Sitzungsdaten des Vorstands werden an den jeweiligen Vorstandssitzungen gemeinsam und im Voraus festgelegt. Sie finden nach Bedarf statt. Das Beschlussprotokoll wird innert zwei Wochen verschickt.
- 11.8 Grundsätzlich orientiert der Vorstand des Elternrates die Öffentlichkeit, die Schulleitungen sowie die Schulbehörden über die Tätigkeiten des Elternrats und dessen Arbeitsgruppen. Er ist in der Wahl seiner Kommunikationsmittel frei.
- 11.9 Sozialzeit-Ausweis: Für Eltern-Einsätze und Aktivitäten des Elternrats Oberseen kann auf Antrag an den Vorstand eine Bestätigung in Form eines Sozialzeitausweises erstellt werden. Dazu müssen Arbeitsaufwand- und Inhalt jeweils pro Schuljahr nachvollziehbar dokumentiert werden. (Spätestens bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres). Mit diesem Ausweis können keine weiteren Ansprüche verbunden werden.

Ziff. 12: Änderungen & Auflösung

- 12.1 Änderungen dieses Reglements bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an der Plenarversammlung anwesenden Delegiertenstimmen. Die Änderungen müssen allen Elternratsmitgliedern mit der Einladung vorgelegt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Elternrats. Anträge zur Änderung des Reglements müssen 6 Wochen vor der nächsten Plenarversammlung beim Vorstand eingetroffen sein. Änderungen dieses Reglements werden der Kreisschulpflege zur Genehmigung vorgelegt.
- 12.2 Der Elternrat entscheidet mit 2/3 aller Delegiertenstimmen über die Auflösung der vorliegenden Form des Elternrats Oberseen. Bei einer Auflösung des Elternrats Oberseen werden die frei werdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

Juli 2018

Ersetzt die Richtlinie vom Juni 2009 bzw. die Änderungen vom September 2011